
Stadt Neu-Isenburg

Richtlinie für die Vergabe von Mitteln aus dem Stadtteilfonds **„Wir für unseren Stadtteil – Stadtquartier West“**

§ 1 Inhalt und Ziele des Stadtteilfonds

- (1) Der Stadtteilfonds „Wir für unseren Stadtteil – Stadtquartier West“ der Stadt Neu-Isenburg wird im Rahmen des Programms „Soziale Stadt – Investitionen im Quartier“ ins Leben gerufen. Zuwendungen aus dem Stadtteilfonds können im Rahmen des Städtebauförderprogramms mit bis zu 100 Prozent gefördert werden. Der Fonds setzt sich zusammen aus Bundes- und Landesmitteln sowie dem erforderlichen kommunalen Eigenanteil.
- (2) Der Stadtteilfonds fördert Mikroprojekte - kleinere Projekte und Maßnahmen - im „Stadtquartier West“ nach Maßgabe dieser Richtlinie durch Zuwendungen.
- (3) Der Stadtteilfonds dient der Förderung des kulturellen Lebens und des sozialen Miteinanders im Stadtteil sowie der Stärkung einer positiven Quartiersidentität.
- (4) Die Mikroprojekte müssen mit den folgenden Zielen übereinstimmen bzw. mindestens zwei explizit befördern:
 - (a) Durch neue Angebote zur Begegnung werden gute Nachbarschaften und das friedliche Zusammenleben im Stadtteil gestärkt.
 - (b) Der Abbau von Vorurteilen zwischen den Generationen, Kulturen und Religionen sowie die Akzeptanz bzw. Wertschätzung der vorhandenen Vielfalt im Stadtteil werden gefördert.
 - (c) Das Engagement für den eigenen Stadtteil und die Möglichkeit der Mitgestaltung werden aktiviert und ausgebaut.
 - (d) Die Vernetzung und Kooperation von Gruppen, Initiativen und Vereinen wird gestärkt.
 - (e) Ein positives Stadtteilimage und die Identifikation mit dem Stadtteil werden gefördert.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Förderung von Mikroprojekten innerhalb der Grenzen des Fördergebietes „Soziale Stadt – Stadtquartier West“ in Neu-Isenburg (siehe Anlage 1).

§ 3 Antragsteller/in

Antragsteller/innen können engagierte Einzelpersonen, Bewohnergruppen, lokale Initiativen, Vereine, Kirchengemeinden und sonstige Institutionen des Stadtteils sein, die sich für das Gemeinwohl und den Stadtteil im Sinne dieser Richtlinie engagieren wollen.

§ 4 Verwendungszweck

- (1) Es werden Mikroprojekte gefördert, die dem Fördergebiet „Stadtquartier West“ zugute kommen und zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele beitragen.
- (2) Bei den Mikroprojekten muss es sich um neue Projekte bzw. neue Angebote handeln, die noch nicht begonnen worden sind.

§ 5 Geschäftsstelle

Der Stadtteilfonds wird durch eine Geschäftsstelle (siehe Anlage) verwaltet. Antragsteller/innen werden bei Bedarf durch diese beraten und durch das Antragsverfahren begleitet.

§ 6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Der Projektantrag ist schriftlich zu stellen. Das Antragsformular kann bei der Geschäftsstelle des Stadtteilfonds angefordert oder von der Homepage www.soziale-stadt.neu-isenburg.de heruntergeladen werden.
- (2) Der Projektantrag soll insbesondere folgende Angaben beinhalten:
 - (a) Antragsteller/in (Name, Kontaktdaten, Anschrift, Kontoverbindung)
 - (b) Projektziele (Ziele, Zielgruppen, Nutzen für das Stadtquartier West)
 - (c) Projektbeschreibung (Titel, Beschreibung, Laufzeit, weitere Beteiligte, Ort der Umsetzung)
 - (d) Kosten- und Finanzierungsplan (Beantragte Fördersumme, Gesamtkosten, Einzelpostenaufstellung, Eigenleistungen, weitere Drittmittel)
- (3) Der fertige Projektantrag ist bei der Geschäftsstelle für den Stadtteilfonds postalisch oder persönlich einzureichen.
- (4) Die Projektanträge werden gemeinsam durch eine Jury bewertet. Die Jury fällt auch Entscheidung über die Bewilligung.
- (5) Die Jury setzt sich zusammen aus der Stabsstelle „Ehrenamt“ und der Stabsstelle „Integration“ der Stadt Neu-Isenburg sowie dem Quartiersmanagement der NH ProjektStadt.
- (6) Die Jury beschließt einvernehmlich über die Gewährung der Mittel des Stadtteilfonds.
- (7) Jede/r Antragsteller/in erhält möglichst zeitnah nach der Einreichung entweder eine Bewilligung (Projekt förderfähig), Hinweise zu erforderlichen Nachbesserungen des Antrages (Neueinreichung nach Überarbeitung möglich) oder eine Ablehnung (Projekt nicht förderfähig).
- (8) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln aus dem Stadtteilfonds besteht nicht.

§ 7 Förderfähige Ausgaben

- (1) Förderfähig sind:
 - (a) Notwendige Ausgaben für die Herrichtung von Räumlichkeiten
 - (b) Anteilige Sach- und Betriebskosten, Mieten, Versicherungen und Telefon
 - (c) Aufwandsentschädigungen und Honorare, wenn diese keine festen Stellen ersetzen.Gefördert werden können insbesondere Ausgaben für:
 - (a) Vergütungen für kleinere Aufträge, z.B. Künstler/in, Referent/in
 - (b) Maßnahmen zur Unterstützung von Gruppenaktivitäten
 - (c) Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Flyer, Plakate, Broschüren, Ausstellungen
 - (d) Organisation von Veranstaltungen, z.B. Nachbarschaftsfeste, Kulturreihe
- (2) Nicht förderfähig sind
 - (a) Dauerhafte Anschaffungen, z.B. EDV, Büro- und Arbeitsmaterial, Werkzeug etc.
 - (b) Sozialpädagogische Projekte und Einzelprojekte städtischer Einrichtungen
 - (c) Kosten, die regelhaft durch andere Stellen übernommen werden
 - (d) Die Refinanzierung von Kosten bereits begonnener oder abgeschlossener Einzelprojekte

- (3) Grundsätzlich wird bei den zu fördernden Mikroprojekten ein gewisses Maß an ehrenamtlichem Engagement erwartet. Die Projekte sollen neben den allgemeinen Zielen des Stadteifonds insbesondere eine längerfristige Wirkung (Nachhaltigkeit) im Blick haben.

§ 8 Höhe der Förderung, Dokumentation und Abrechnung

- (1) Die Höhe des Stadteifonds ist auf max. 3.000,- € pro Kalenderjahr begrenzt.
- (2) Der Förderhöchstbetrag für ein Mikroprojekt liegt bei max. 300,- €. Im begründeten Einzelfall sind Ausnahmeentscheidungen möglich.
- (3) Bei jedem Mikroprojekt ist ein Eigenanteil in Form eines Stundennachweises des ehrenamtlichen Engagements oder durch Eigenmittel/Drittmittel in Höhe von 20 Prozent zu erbringen.
- (4) Nach Abschluss des geförderten Mikroprojektes hat der/die Antragsteller/in dem Projektbüro eine Abrechnung über alle Ausgaben und Originalbelege (Rechnungen, Quittungen) vorzulegen. Zudem ist eine kurze, nachvollziehbare Projektdokumentation zu erstellen. Diese Dokumentation soll das Projekt (Was, Wie, Wo, Wer), den Erfolg und die Kosten darstellen und mit Fotos vom Projekt zur Veröffentlichung ergänzt werden.
- (5) Die Auslagen der Antragsteller/innen werden im Nachhinein nach Prüfung der vorgelegten Abrechnung erstattet. Eine Vorauszahlung ist im begründeten Einzelfall möglich.
- (6) Die Auszahlung der Mittel erfolgt per Banküberweisung.

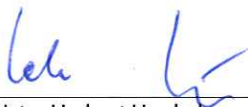
§ 9 Bewilligung

- (1) Nach Bewilligung durch die Jury wird eine schriftliche Förderzusage durch die Stadt Neu-Isenburg mit Angaben über die förderfähigen Kosten, den Durchführungszeitraum und die Bedingungen, an die das Projekt geknüpft ist, ausgestellt.
- (2) Das Mikroprojekt muss innerhalb von 6 Monaten nach der Förderzusage begonnen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 15.06.2015 in Kraft und ist zeitlich befristet gültig. Die Gültigkeit endet automatisch mit dem Auslaufen der Förderung für das Stadtquartier West durch das Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt – Investitionen im Quartier“.

Neu-Isenburg, 01.06.2015



Bürgermeister Herbert Hunkel



Erster Stadtrat Stefan Schmitt

- Anlagen:**
- (1) Grenzen des Fördergebietes „Soziale Stadt – Stadtquartier West“ in Neu-Isenburg
 - (2) Antragsformular für Mikroprojekte
 - (3) Kontaktdaten der Geschäftsstelle

Geschäftsstelle Stadtteilstiftungs „Wir für unseren Stadtteil – Stadtquartier West“:

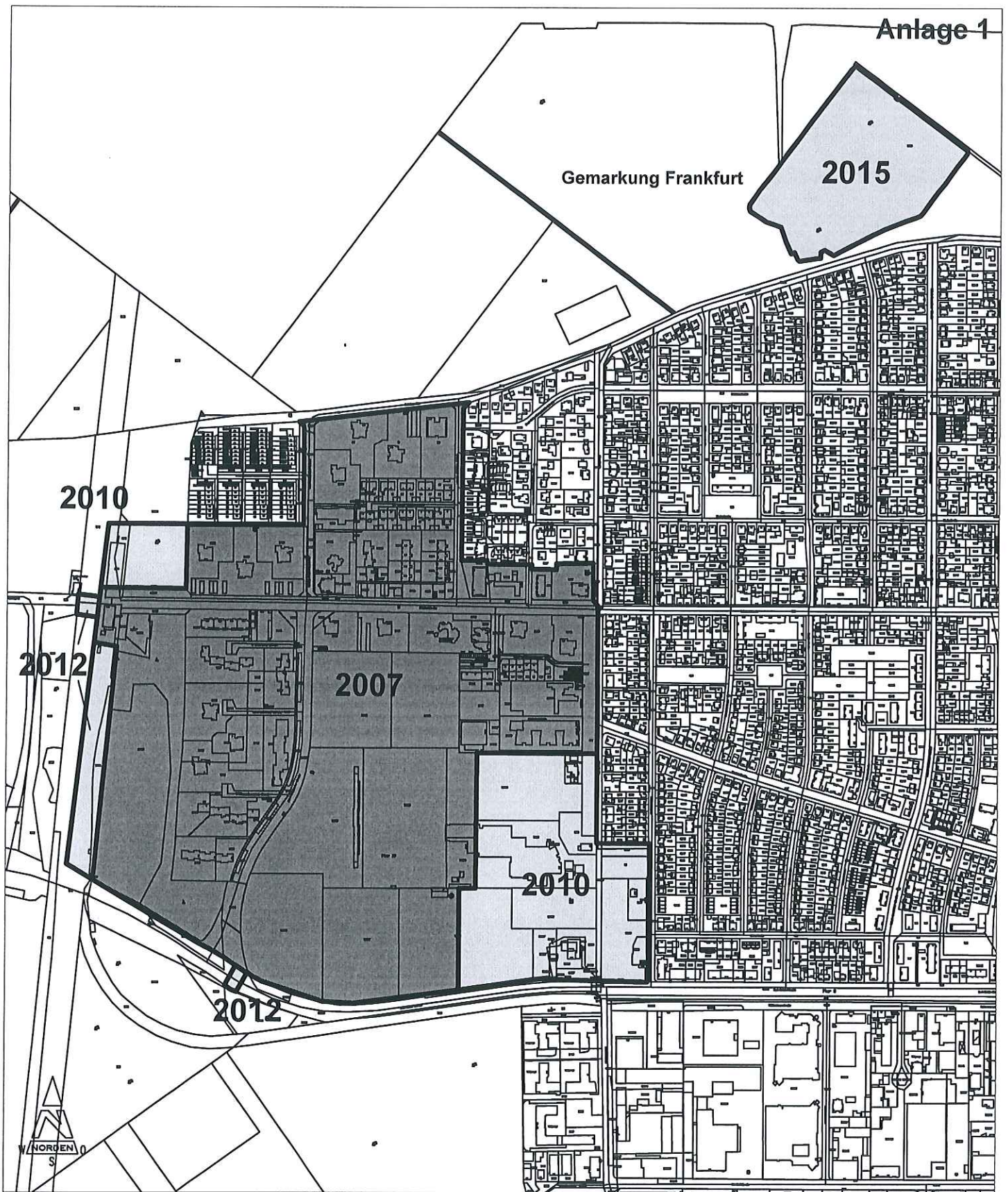
Beratung und Antragseinreichung

- NH ProjektStadt | Quartiersmanagement für das Stadtquartier West | Stadtteilzentrum West Kurt-Schumacher-Straße 8 | 63263 Neu-Isenburg | Jan Thielmann und Christine Barthel | Tel. 069 6069-1430 | jan.thielmann@nh-projektstadt.de |

Sprechstunde im Stadtteilzentrum West: Donnerstag von 10 bis 12 Uhr und nach Vereinbarung

- Stadt Neu-Isenburg | Rathaus | Stabsstelle Förderung des Ehrenamts | Hugentottenallee 53 63263 Neu-Isenburg | Claudia Lack | Tel. 06102 241-456 | claudia.lack@stadt-neu-isenburg.de

Sprechstunde im Stadtteilzentrum West: Mittwoch von 10-12, 14-15 Uhr und nach Vereinbarung



**Programmgebiet Soziale Stadt 2007
Neu-Isenburg - Stadtquartier West mit Erweiterungen 2010, 2012
und 2015**